

1974	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1974	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 74	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	77
14. 1. 74	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur	80
14. 1. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit	84
21. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Internationalen Rat für Meeresforschung	86
23. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee	86
24. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	87

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Vom 1. Februar 1974

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 317) zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die in Brüssel am 21. Juni 1973 in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1673) wird hiermit in Kraft ge-

setzt. Der Briefwechsel sowie die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Vereinbarung abgegebene Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach dem in ihr vorgesehenen Termin sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Februar 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr
und die technische Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

Brüssel, den 21. Juni 1973

Brüssel, den 21. Juni 1973

Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an erneut um ein Jahr zu verlängern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 21. Juni 1973 haben Sie im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Namen der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an erneut um ein Jahr zu verlängern.“

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Libanesischen Republik mitzuteilen, daß auch sie mit der Verlängerung des vorgenannten Abkommens für ein Jahr einverstanden ist und sich bereit erklärt, das vor-

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

liegende Verlängerungsabkommen, soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften
van der Meulen
K r o h n

Für die Regierung
der Libanesischen Republik
L a b a k i

Seine Exzellenz
Herrn Botschafter Labaki
Leiter der Delegation der Libanesischen Republik

Rat der
Europäischen Gemeinschaften

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten:

van der Meulen (Belgien),
Ersbøll (Dänemark),
Lebsanft (Deutschland),
Burin des Roziers (Frankreich),
Kennan (Irland),
Bombassei de Vettor (Italien),
Dondelinger (Luxemburg),
Sassen (Niederlande),
Palliser (Vereinigtes Königreich)

Schreiben, das Herr Botschafter Ulrich Lebsanft an die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits gerichtet hat

Der Ständige Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
bei den Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 21. Juni 1973

Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Briefwechsel zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit folgendes mitzuteilen:

Das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits, das durch den Briefwechsel vom heutigen Tage verlängert wird, gilt weiterhin auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Eine gleichlautende Erklärung habe ich gegenüber den Vertretern der übrigen Vertragsparteien abgegeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

**Bekanntmachung
des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge
zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur**

Vom 14. Januar 1974

Das von der Bundesrepublik Deutschland in Paris am 29. Januar 1973 unterzeichnete Übereinkommen über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur ist nach seinem Artikel V für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. Oktober 1973 in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde ist am selben Tag beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt worden.

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens hat die Bundesrepublik Deutschland die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, in den vom Generaldirektor zu diesem Zweck errichteten Treuhandfonds den Gegenwert von zwei Millionen Deutsche Mark in US-Währung zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von einer Million Deutsche Mark ist fällig, sobald der Generaldirektor der UNESCO die Regierung der

Bundesrepublik Deutschland vom Beginn der Restaurierungsarbeiten am Borobudur unterrichtet. Die zweite Rate in Höhe von einer Million Deutsche Mark ist 1974 auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO unter der Voraussetzung fällig, daß 1973 mit den Arbeiten begonnen worden ist.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	6. April 1973
Belgien	am	29. Januar 1973
Frankreich	am	29. Januar 1973
Indien	am	25. September 1973
Iran	am	19. Juni 1973
Singapur	am	28. Juni 1973
Zypern	am	20. Februar 1973

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Übereinkommen
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung
des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur**

**Agreement
concerning the Voluntary Contributions to be given for the Execution
of the Project to preserve Borobudur**

(Übersetzung)

Considering that, as already proclaimed during the fifteenth and sixteenth sessions by the General Conference of Unesco, the Temple of Borobudur, which the Government of the Republic of Indonesia has undertaken to safeguard, forms part of the cultural heritage of mankind;

Considering that the Government of the Republic of Indonesia has adopted a project to restore the Temple of Borobudur involving dismantling the lower terraces and balustrades of the monument, the building of a reinforced concrete substructure, the consolidation of the stones, and the reassembling of the balustrades and terraces;

Wishing to play a part in ensuring the safeguarding of Borobudur so that it can survive to be admired and treasured by future generations;

Responding to the appeal for international co-operation launched for this purpose by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization;

the contracting Member States and Associate Members of Unesco agree as follows:

Article I

1. Every contracting Member State or Associate Member of Unesco undertakes to contribute to the execution of the project to preserve the monument of Borobudur by paying into the Trust Fund established for this purpose by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, hereinafter referred to as "the Director-General", the amounts set forth in the Annex to this Agreement, in the currency or in kind, on the dates and under the conditions specified in the said Annex.

2. The Director-General will not transmit those amounts to the competent authorities of the Government of the Republic of Indonesia until such time as the measures required for the satisfactory completion of the safeguarding of Borobudur are taken and the Government of the Republic of Indonesia has concluded for that purpose, with one or more contractors, the contract for the work described in the specifications adopted by the Government of the Republic of Indonesia.

Article II

1. The Director-General will obtain all the necessary particulars regarding the payment dates with which the Government of the Republic of Indonesia will have to

In der Erwägung, daß der Tempel Borobudur, dessen Rettung die Regierung der Republik Indonesien übernommen hat, einen Teil des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bildet, wie die Generalkonferenz der Unesco bereits auf ihrer fünfzehnten und sechzehnten Tagung erklärt hat;

in der Erwägung, daß die Regierung der Republik Indonesien einen Plan zur Restaurierung des Tempels Borobudur beschlossen hat, der den Abbruch der unteren Terrassen und Balustraden des Denkmals, die Errichtung eines Unterbaus aus Eisenbeton, die Konsolidierung der Steine und den Wiederaufbau der Balustraden und Terrassen vorsieht;

in dem Wunsch, zur Erhaltung des Borobudur beizutragen, damit er auch von kommenden Generationen bewundert und in Ehren gehalten werden kann;

in Befolgung des Aufrufs zur internationalen Zusammenarbeit, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu diesem Zweck erlassen hat;

kommen die vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der Unesco wie folgt überein:

Artikel I

(1) Jeder vertragschließende Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der Unesco verpflichtet sich, zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Denkmals Borobudur durch Sachleistungen oder Einzahlungen in den vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im folgenden als „Generaldirektor“ bezeichnet, zu diesem Zweck errichteten Treuhandfonds in der Höhe, in der Währung, zu den Terminen und unter den Bedingungen beizutragen, die in der Anlage¹⁾ dieses Übereinkommens festgelegt sind.

(2) Der Generaldirektor überweist diese Beträge den zuständigen Stellen der Regierung der Republik Indonesien erst dann, wenn die zum zufriedenstellenden Abschluß der Rettung des Borobudur erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind und wenn die Regierung der Republik Indonesien zu diesem Zweck mit einem oder mehreren Unternehmern den Vertrag für die in den von der Regierung der Republik Indonesien angenommenen Bauplänen beschriebenen Arbeiten geschlossen hat.

Artikel II

(1) Der Generaldirektor erhält alle erforderlichen Angaben über die Zahlungstermine, mit denen die Regierung der Republik Indonesien bei der Ausführung des in Ar-

reckon in executing the contract referred to in Article I, paragraph 2. He will also receive periodical progress reports.

2. He will pay the amounts which he receives, in conformity with the terms of Article I, paragraph 1, and in accordance with the procedure laid down in the Agreement between Unesco and the Government of the Republic of Indonesia concerning the safeguarding of the Temple of Borobudur, to the appropriate authorities of the Government of the Republic of Indonesia, taking the time-table of payments due and the progress of work into account.

Article III

The Director-General will communicate an annual information report to contracting Member States and Associate Members of Unesco concerning the implementation of this Agreement and the progress of the operations to safeguard and restore the Temple of Borobudur.

Article IV

1. In order to assist in the execution of the project to preserve Borobudur, an Executive Committee is hereby created comprising:

- (a) a representative of the Government of the Republic of Indonesia;
- (b) a representative of each of the contracting Member States and Associate Members of Unesco;
- (c) two persons designated by the Director-General of Unesco by reason of their professional competence and sitting in a personal capacity;
- (d) a representative of the Director-General of Unesco;
- (e) a representative of any Member State and Associate Member of Unesco other than those mentioned in sub-paragraph (b) above, which contributes either in currency or in kind towards the execution of the project and which has been invited by the Executive Committee to become a member.

2. The Committee shall advise the Director-General on all questions of a general nature which arise in the course of the restoration of Borobudur, particularly on:

- (i) ensuring the international character of the enterprise;
- (ii) the co-ordination of work;
- (iii) the appropriation from the Trust Fund of sums earmarked for particular parts of the project, on the one hand, and the allocation of contributions not earmarked for specific purposes, on the other hand.

3. The Committee shall receive:

- (i) the plans of operations and estimates relating to the preservation of the monument as well as the record of the corresponding payments;
- (ii) periodic reports, from the Director-General and the Government of the Republic of Indonesia on the conduct of the work and the use of the funds;
- (iii) the reports of the Auditor;

and shall give its views or make observations or recommendations thereon.

Article V

This Agreement shall enter into force for each contracting Member State and Associate Member of Unesco upon its signature or, if it is signed subject to ratification or acceptance, on the date of the deposit of an instrument of ratification or acceptance with the Director-General.

tikel I Absatz 2 bezeichneten Vertrags rechnen muß. Er erhält außerdem regelmäßige Berichte über den Fortgang der Arbeiten.

(2) Er führt die bei ihm eingegangenen Beträge im Einklang mit Artikel I Absatz 1 und nach Maßgabe des in dem Abkommen zwischen der Unesco und der Regierung der Republik Indonesien über die Rettung des Tempels Borobudur²⁾ vorgesehenen Verfahrens an die zuständigen Stellen der Regierung der Republik Indonesien ab, wobei er die Fälligkeitstermine von Zahlungen und den Fortgang der Arbeiten berücksichtigt.

Artikel III

Der Generaldirektor übermittelt den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der Unesco einen jährlichen Informationsbericht über die Anwendung dieses Übereinkommens sowie über den Fortgang der Arbeiten zur Rettung und Restaurierung des Tempels Borobudur.

Artikel IV

(1) Um die Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur zu unterstützen, wird ein Exekutiv Ausschuß eingesetzt; er besteht aus

- a) einem Vertreter der Regierung der Republik Indonesien;
- b) einem Vertreter jedes vertragschließenden Mitgliedstaats und Assoziierten Mitglieds der Unesco;
- c) zwei vom Generaldirektor der Unesco auf Grund ihrer fachlichen Eignung bestimmten Personen, die in persönlicher Eigenschaft teilnehmen;
- d) einem Vertreter des Generaldirektors der Unesco;
- e) einem Vertreter jedes nicht unter Buchstabe b bezeichneten Mitgliedstaats und Assoziierten Mitglieds der Unesco, wenn dieser Staat oder dieses Mitglied entweder Geld- oder Sachbeiträge zur Durchführung des Vorhabens leistet und vom Exekutiv Ausschuß aufgefordert worden ist, Mitglied zu werden.

(2) Der Ausschuß berät den Generaldirektor in allen allgemeinen Fragen, die sich anlässlich der Restaurierung des Borobudur ergeben, insbesondere hinsichtlich

- i) der Gewährleistung des internationalen Charakters des Unternehmens;
- ii) der Koordinierung der Arbeiten;
- iii) der Bereitstellung von Mitteln aus dem Treuhandfonds, die für einzelne Teile des Vorhabens bestimmt sind, sowie der Zuteilung von Beiträgen, die nicht für besondere Zwecke bestimmt sind.

(3) Der Ausschuß erhält

- i) Arbeitspläne und Voranschläge für die Erhaltung des Denkmals sowie eine Aufstellung der entsprechenden Zahlungen;
- ii) regelmäßige Berichte des Generaldirektors und der Regierung der Republik Indonesien über den Stand der Arbeiten und über die Verwendung der Mittel;
- iii) die Berichte des Rechnungsprüfers, zu denen er Stellung nimmt oder Bemerkungen oder Empfehlungen abgibt.

Artikel V

Dieses Übereinkommen tritt für jeden vertragschließenden Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der Unesco mit seiner Unterzeichnung in Kraft; wird es vorbehaltlich der Ratifikation oder der Annahme unterzeichnet, so tritt es am Tag der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmearkunde beim Generaldirektor in Kraft.

Article VI

The Director-General will hold at the disposal of contracting Member States and Associate Members of Unesco the sums which the latter had contributed under this Agreement if the Government of the Republic of Indonesia does not conclude the contract referred to in Article I, paragraph 2.

Article VII

The Director-General shall inform the Member States and Associate Members of Unesco of the signatures affixed to this Agreement, of the terms of the undertakings entered into in the Annex to this Agreement, as well as of the deposit of the instrument of ratification or acceptance mentioned in Article V of this Agreement.

Article VIII

In accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Agreement will be registered with the United Nations Secretariat, at the request of the Director-General.

This Agreement is drawn up in English, French, Russian and Spanish, all four texts being equally authentic.

DONE in Paris this twenty-ninth day of January 1973 in a single copy, which will be deposited in the Archives of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and certified copies of which will be communicated to all signatory Member States and Associate Members, as well as to the United Nations.

IN FAITH WHEREOF, the undersigned representatives, duly authorized to that effect, have signed this Agreement.

Artikel VI

Der Generaldirektor hält die von den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der Unesco auf Grund dieses Übereinkommens eingezahlten Beträge zu deren Verfügung, falls die Regierung der Republik Indonesien den in Artikel I Absatz 2 bezeichneten Vertrag nicht schließt.

Artikel VII

Der Generaldirektor unterrichtet die Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der Unesco von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens, von den Einzelheiten der in seiner Anlage¹⁾ eingegangenen Verpflichtungen und von der Hinterlegung der in Artikel V genannten Ratifikations- oder Annahmearkunden.

Artikel VIII

Dieses Übereinkommen wird auf Ersuchen des Generaldirektors nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat registriert.

Dieses Übereinkommen ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GESCHEHEN zu Paris am 29. Januar 1973 in einer Urschrift, die im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird; beglaubigte Abschriften davon werden allen Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, sowie den Vereinten Nationen übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

¹⁾ Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden, weil sie lediglich die Form der von den Mitgliedstaaten abzugebenden Verpflichtungserklärung zum Gegenstand hat.

²⁾ Von dem Abdruck des Abkommens zwischen der UNESCO und der Regierung der Republik Indonesien über die Rettung des Tempels Borobudur ist abgesehen worden.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 1974

In Rabat ist am 14. September 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. September 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der marokkanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden marokkanischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben des marokkanischen Entwicklungsplanes, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Rabat am 14. September 1973 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Hendus
Ulrich Börnstein

Für die Regierung
des Königreichs Marokko
Guessous

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Internationalen Rat für Meeresforschung**

Vom 21. Januar 1974

Das Übereinkommen vom 12. September 1964 über den Internationalen Rat für Meeresforschung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1133) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 4 für die

Vereinigten Staaten am 18. April 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1688).

Bonn, den 21. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee**

Vom 23. Januar 1974

Das am 9. Juni 1969 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 2066 und 1971 II S. 970) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 5 für die

Niederlande am 8. März 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1066).

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 24. Januar 1974

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) ist nach seinem Artikel XI §§ 41, 43 und 47 für

Guyana am 13. September 1973
unter Anwendung auf ILO, FAO, UNESCO, ICAO,
FUND, BANK, WHO, UPU, ITU, IMCO, WMO,
IFC, IDA

in Kraft getreten.

Fidschi hat am 21. Juni 1971 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Abkommen, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war,

unter Weiteranwendung auf WHO (2. revidierte Fassung), ICAO, ILO, IMCO (revidierte Fassung), FAO, UNESCO, UPU, ITU, WMO

gebunden betrachte.

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 288) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 1033).

Bonn, den 24. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Einbanddecken 1973

Teil I: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zollltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.